

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

- gegen Empfangsbekanntnis -
Landratsamt Görlitz
Herrn Landrat
Dr. Stephan Meyer
Bahnhofstraße 24
02826 Görlitz



Dresden,
12. Januar 2026

**Vollzug der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKro);
Beanstandung des Kreistagsbeschlusses Nr. 101/2025**

Ihre Nachricht vom 16. Dezember 2025, Ihr Zeichen 11.1.2.03-9714-3-911.1.2.03-9714-3-9

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Beschluss des Görlitzer Kreistages Nr. 101/2025 vom 10. Dezember 2025 ist rechtswidrig und wird beanstandet.
2. Der Landkreis Görlitz hat den Beschluss spätestens in seiner übernächsten Kreistagssitzung aufzuheben.
3. Diese Aufhebung ist der Landesdirektion Sachsen unverzüglich nachzuweisen.
4. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nummern 1 bis 3 wird angeordnet.
5. Für den Fall, dass die obige Verfügung 2 nicht fristgerecht vollzogen wird, wird hiermit die Ersatzvornahme angedroht.
6. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

In seiner Sitzung am 1. Oktober 2025 befasste sich der Kreistag Görlitz unter Tagesordnungspunkt Ö11 mit einem Antrag der Fraktion Bündnis Sahra Wagenknecht / Freie Wähler Zittau (BSW/FWZ). Der Beschlussantrag lautete:

MACH 
WAS 
WICHTIGES 
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

www.lids.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Umsatzsteuer-ID: DE287064009

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinie 11
(Waldschlösschen)
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lids.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lids.sachsen.de/datenschutz.

„Der Kreistag beschließt:

1. Landkreis Görlitz als Kreis des Friedens und der Verständigung unter den Völkern
Der Landkreis Görlitz bekennt sich zu den Prinzipien des Friedens, der Verständigung und der internationalen Zusammenarbeit. Diese Grundsätze sollen Leitlinie für die politische Arbeit des Kreistages und das Verwaltungshandeln des Landkreises sein.
2. Keine militärische Werbung im Verantwortungsbereich des Landkreises
In den Gebäuden, Einrichtungen, Unternehmen und auf den Fahrzeugen des Landkreises sowie auf allen sonstigen Präsentationsflächen im Verantwortungsbereich des Landkreises wird auf Werbung für Militärdienst und Rüstungsprodukte verzichtet. Gleiches gilt für Veranstaltungen, die durch die Landkreisverwaltung oder landkreiseigene Unternehmen organisiert, durchgeführt oder unterstützt werden.“

Dieser Antrag wurde in der Kreistagssitzung in seine Unterpunkte 1 und 2 geteilt und Einzelabstimmung durchgeführt. Der hier gegenständliche Beschlussantrag zu 2. wurde ohne inhaltliche Änderungen mit einer Mehrheit von 30 Ja-Stimmen zu 26 Nein-Stimmen und drei Enthaltungen angenommen und erhielt die Beschluss-Nr. 095/2025.

Am nächsten Tag, dem 2. Oktober 2025, widersprach der Landrat des Landkreises Görlitz diesem Beschluss wegen Rechtswidrigkeit und Nachteiligkeit. Zur Begründung führte er aus, der Beschluss

- falle 1. nicht in die Zuständigkeit des Kreistages, denn die Frage der Werbung für Militärdienst und Rüstungsprodukte sei keine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft;
- stünde 2. im Widerspruch zu den Grundsätzen der Neutralität und des staatsfreundlichen Verhaltens deutscher Kommunen;
- sei 3. unbestimmt, weil der Begriff „Rüstungsprodukte“ nicht klar definiert werden könne;
- verletze 4. auch die grundsätzliche wirtschaftspolitische Neutralität des Staates, weil sich das kreisliche Werbeverbot in rechtswidriger Weise in die grundgesetzliche Aufgabenverteilung einmische;
- verletze 5. den Gleichbehandlungsgrundsatz, weil das grundsätzliche Werbeverbot die Rüstungsunternehmen gegenüber Unternehmen anderer Branchen benachteilige, ohne durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt zu sein;
- würde 6. auch für die Schulen in kreislicher Trägerschaft gelten, deren Betreuung und Nutzung jedoch kraft Gesetzes den Kultusbehörden und jeweiligen Schulleitern, nicht aber dem Landrat obläge;
- sei nachteilig für den Landkreis, weil er sich gegen die Bundeswehr richte, die den Landkreis in vielfältigen Problemlagen wie Hochwasserereignissen und bei

der Bewältigung der Verwaltungsaufgaben im Rahmen der Pandemiebewältigung unterstützt habe und außerdem einen erheblichen Wirtschaftsfaktor darstelle. Der Beschluss ziehe einen Vertrauensverlust nach sich, beeinträchtige die künftige Zusammenarbeit und gefährde den Bundeswehrstandort.

Die vom Landrat für den 29. Oktober 2025 vorgesehene erneute Beschlussfassung des Kreistags scheiterte an dessen fehlender Beschlussfähigkeit. Der Verhandlungsgegenstand wurde sodann unter Tagesordnungspunkt Ö2 der Kreistagssitzung am 10. Dezember 2025 behandelt. Der Kreistag bestätigte in der Dezembersitzung seinen ursprünglichen Beschluss mit einer Mehrheit von 35 Ja-Stimmen zu 25 Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen. Der Beschluss erhielt die Beschluss-Nr. 101/2025.

Noch in der Kreistagssitzung am 10. Dezember 2025 widersprach der Landrat dem Beschluss wegen Rechtswidrigkeit und legte die Angelegenheit mit Schreiben vom 16. Dezember 2025 der Landesdirektion Sachsen vor.

II.

Die Landesdirektion Sachsen ist gemäß §§ 48 Abs. 2, 65 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) in Verbindung mit § 114 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) sowie § 6 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes (SächsVwOrgG) die für die Entscheidung zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

1. Die Beanstandung des Kreistagsbeschluss 101/2025 vom 10. Dezember 2025 beruht auf § 65 SächsLKrO i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO. Danach kann die Rechtsaufsichtsbehörde Beschlüsse des Landkreises, die das Recht verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie vom Landkreis binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Der Kreistagsbeschluss 101/2025 ist materiell verfassungs- bzw. rechtswidrig und aufzuheben.

- a) Zunächst fällt der Beschlussgegenstand nicht in die Zuständigkeit des Kreistages. Nach § 24 Abs. 1 SächsLKrO entscheidet der Kreistag zwar über alle Angelegenheiten des Landkreises, seine Zuständigkeit beschränkt sich allerdings nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Die Frage der Werbung für Militärdienst und Rüstungsprodukte ist keine solche Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft. Dem Beschlussgegenstand fehlt das Merkmal von denjenigen Bedürfnissen und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Landkreiseinwohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen im (politischen) Landkreis betreffen (BVerfG, Beschl. v. 23.11.1988, BVerfGE 79,127, 151f.; Beschl. v. 19. 11. 2014, BVerfGE 138, 1, 16 (Rdn. 45). 52). An diesem spezifisch örtlichen Bezug fehlt es hier.
- b) Die Gewährleistung der staatlichen Sicherheit ist eine ureigenste Aufgabe des Bundes und wird mit der Aufstellung der Streitkräfte zur Verteidigung in Gestalt der Bundeswehr in Artikel 87a GG zum Ausdruck gebracht. Regelungen der Verteidigung gehören zur ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Bundes (Artikel 73 Abs. 1 Nr. 1 GG). Kommunale Zuständigkeiten

sind hier nicht gegeben. Der Militärdienst ist eine Angelegenheit der Bundeswehr. Bei ihr handelt es sich um eine staatliche Parlamentsarmee; sie ist an Recht und Gesetz gebunden (Artikel 20 Abs. 3 GG) und unterliegt der parlamentarischen Kontrolle. Die Bundeswehr tritt nicht als Marktteilnehmerin für ein Produkt oder eine Dienstleistung auf, sondern wirbt im Rahmen ihres verfassungsmäßigen Auftrags nach Artikel 87a GG im Rahmen der durch den Bundeshaushalt zugewiesenen Mittel unter anderem für Nachwuchs. Ihr Auftrag leitet sich aus verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie aus Deutschlands Werten, Interessen und strategischen Prioritäten ab. Der im Kreistagsbeschluss Nr. 101/2025 unterstellte Gegensatz zwischen Frieden und Völkerverständigung einerseits sowie der Bundeswehr andererseits diskreditiert die Bundeswehr und damit die Bundesrepublik Deutschland. Ein dem Grundgesetz immanenter Verfassungsgrundsatz ist außerdem das „Bundestreue Verhalten“. Demnach besteht zwischen Bund und Ländern eine Loyalitätspflicht und die Pflicht zur wechselseitigen Rücksichtnahme nach Treu und Glauben. Weil die Kommunen staatsorganisationsrechtlich Teil der Länder sind, ist der Kreistagsbeschluss daher als Verstoß gegen die Bundestreue und folglich auch deshalb als rechtswidrig zu werten.

- c) Dem im Beschluss enthaltenen Begriff der Rüstungsprodukte fehlt es schon an einer hinreichend rechtlichen Bestimmtheit, etwa mit Blick auf so genannte „dual-use-Produkte“. Rüstungsgüter sind nicht klar abgrenzbar und bieten auch unter Heranziehung relevanter gesetzlicher Grundlagen wie dem Kriegswaffenkontrollgesetz, keine ausreichende Klarheit. Ein pauschales Werbeverbot ohne die notwendige definitorische Klarheit wäre weder umsetzbar noch kontrollierbar.
- d) Ein Werbeverbot verletzt auch die grundsätzliche wirtschaftspolitische Neutralität des Staates. Eingriffe in den Wirtschaftsverkehr bedürfen besonderer Rechtfertigung mittels gesetzlicher Bestimmungen, für die im Rahmen der ausschließlichen sowie der konkurrierenden Gesetzgebung der Bund zuständig ist (Artikel 73 Abs. 1 Nr. 5, 9, 12, Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG). Eine Regelungsbefugnis des Landkreises Görlitz besteht hier nicht. Ein kommunales Werbeverbot mischt sich deshalb in rechtswidriger Weise in die grundgesetzliche Aufgabenverteilung ein.
- e) Des Weiteren verletzt das Werbeverbot den Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Artikel 3 Abs. 1 GG. Ein genereller Ausschluss einzelner Akteure bedarf eines sachlich tragfähigen Grundes. Ein solcher lässt sich nicht herleiten. Ein grundsätzliches Verbot der Werbung durch Unternehmen, die u.a. Rüstungsgüter herstellen oder für diese Güter werben wollen, würde eine Ungleichbehandlung zu Unternehmen anderer Branchen darstellen. Das beschlossene Werbeverbot würde auch für andere Unternehmen gelten, die keine Rüstungsgüter herstellen oder vertreiben, aber für Militärdienst und Rüstungsprodukte werben wollen. Aufgrund des damit einhergehenden Eingriffs in deren Marktzugang und ihre Erwerbssaussichten wäre die Ungleichbehandlung mit anderen Unternehmen zwingend sachlich zu begründen. Auch die kommunalen Unternehmen sind an den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz gebunden. Entsprechendes gilt für Veranstalter, die vom Kreistagsbeschluss Nr. 101/2025 betroffen sind. Werbung für



- die Bundeswehr bleibt in Ermangelung tragfähiger sachlicher Versagungsgründe rechtlich zulässig.
- f) Soweit das Werbeverbot für kreiseigene Gebäude und Einrichtungen gelten soll, umfasst es auch Schulgebäude in Trägerschaft des Landkreises. Dabei überdehnt der Kreistag die Zuständigkeiten der Kreisverwaltung. Denn gemäß § 42 Abs. 1 des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG) leitet und verwaltet der jeweilige Schulleiter die Schule. Nur ihm obliegen die Aufsicht über die vom Landkreis als Schulträger zur Verfügung gestellten Anlagen, Gebäude, Einrichtungen und Gegenstände sowie die Ausübung des Hausrechts. Der Schulleiter ist dem Landkreis insoweit nicht weisungsunterworfen. Der Landrat ist mithin nicht befugt, selbst, durch Bedienstete der Kreisverwaltung oder durch Weisung an die Schulleiter den Kreistagsbeschluss an Schulen umzusetzen.
- g) Soweit der Beschluss auf Unternehmen des Landkreises abzielt, meint dies kommunale Unternehmen im Sinne des § 95 SächsGemO, also Unternehmen nach den kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften über die Haushaltswirtschaft, die Eigenbetriebe sowie Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts. Insbesondere in Bezug auf Privatunternehmen mangelt es an der Beschlussfassungskompetenz des Kreistages. Denn die Übertragung kommunaler Aufgaben auf ein Unternehmen bewirkt, dass die jeweiligen Aufgabenbereiche aus der Organisationsstruktur der Kommunen herausgelöst sind und die unmittelbaren Zuständigkeiten der Kommunalorgane auf Organe der betreffenden Gesellschaften übergehen, die nicht der Öffentlichkeit verpflichtet sind (vgl. Quecke u.a., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 99, Rnr. 3). Die fehlende Kompetenz zieht ebenfalls die Rechtswidrigkeit des Beschlusses nach sich.
2. Die Beanstandung des Beschlusses liegt im öffentlichen Interesse. Die Verletzung von verfassungsrechtlichen Grundsätzen und Landesrecht durch den Landkreis Görlitz ist von grundsätzlicher Bedeutung. Der Kreistag ist das von den Bürgern des Landkreises gewählte kommunalpolitische Führungsorgan des Landkreises. Der Kreistag entscheidet dabei über alle wesentlichen Angelegenheiten des Landkreises und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Verwaltung für deren Beseitigung durch den Landrat. Dabei ist es die vornehmlichste Pflicht des Kreistages, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu gewährleisten. Er hat insoweit kein Entschließungs- oder Auswahlermessen. Als Verwaltungsorgan ist er an Artikel 20 Abs. 3 GG gebunden und dadurch auch verpflichtet, die Gesetze bzw. das objektive Recht bei seinen Beschlussfassungen zugrunde zu legen. Mit dieser verfassungsrechtlichen Stellung, die dem Kreistag auf kommunaler Ebene einfachgesetzlich durch die Landkreisordnung eingeräumt wird, wäre es nicht vereinbar, wenn der Kreistag die geltende Rechtslage im Freistaat Sachsen missachtet und die Verwaltung durch rechtswidrige Beschlussfassungen an der Einhaltung des Rechts hindert. Da das öffentliche Interesse auf die Einhaltung der Gesetze durch die Verwaltung gerichtet ist, kann das rechtswidrige Wirken des Kreistages nicht hingenommen werden.
3. In ihre Ermessensentscheidung hat die Landesdirektion Sachsen neben der Gewichtung des öffentlichen Interesses am Einschreiten im konkreten Einzelfall auch den hohen Rang des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung mit einge-

stellt. Dieser gebietet es, Kreistagsbeschlüsse, die gegen ein Gesetz verstoßen, zu prüfen und gegebenenfalls zu beanstanden. Da der Kreistag trotz der wiederholten Befassung und der ausführlichen Widerspruchs begründung des Landrates vom 2. Oktober 2025 nicht gewillt war, sich dessen zutreffende Auffassung zu Eigen zu machen, führt lediglich ein rechtsaufsichtliches Eingreifen zur Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit. Die verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltung gemäß Artikel 28 Abs. 2 GG i.V.m. Artikel 82 Abs. 2 und Artikel 84 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen steht dem nicht entgegen. Sie ist nur im Rahmen der Gesetze gewährleistet.

4. Insoweit entspricht die Beanstandung auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Danach dürfen rechtsaufsichtliche Verfügungen nur so weit gehen, als dies zur Erreichung des Zieles, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen, erforderlich ist. Das ist hier der Fall, weil der Kreistag im bisherigen Verfahren keine Bereitschaft erkennen ließ, den rechtswidrigen Zustand aus eigener Kraft zu bereinigen. Stattdessen hat er seine rechtswidrige Haltung mit dem erneuten Beschluss am 10. Dezember 2025 bekräftigt. Die rechtsaufsichtliche Forderung, diesen Beschluss aufzuheben, ist also zunächst darauf gerichtet, rechtswidriges Handeln zu korrigieren und dem Landkreis Görlitz nochmals Gelegenheit zu geben, aufgrund eigenen Erkenntnisgewinns rechtmäßige Entscheidungen zu treffen.
5. Die Anordnung des Sofortvollzuges beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, oder die über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Im vorliegenden Fall besteht ein besonderes Vollzugsinteresse. Dem Landkreis Görlitz entstünde durch das Aufrechterhalten des offensichtlich verfassungs- und rechtswidrigen Beschlusses neben dem erheblichen ideellen Schaden auch ein möglicherweise anhaltender wirtschaftlicher Nachteil. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die vorstehenden Ausführungen sowie die im Landkreis hinlänglich bekannte Widerspruchs begründung des Landrates verwiesen.

6. Die Androhung der Ersatzvornahme beruht auf § 65 SächsLKrO i.V.m. § 116 SächsGemO. Danach kann die Rechtsaufsichtsbehörde in den Fällen, in denen der Landkreis einer aufsichtlichen Verfügung nach den §§ 113 bis 115 SächsGemO nicht innerhalb der im Tenor bestimmten Frist nachkommt, die Anordnung an Stelle und auf Kosten des Landkreises selbst durchführen oder einen Dritten mit der Durchführung beauftragen. Sollte der Landkreis Görlitz dem Aufhebungsverlangen nicht Folge leisten, wird die Landesdirektion Sachsen an seiner Stelle tätig werden. Diese Androhung der Ersatzvornahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist insbesondere im Hinblick auf die vorgenannten Ausführungen zur Sach- und Rechtslage erforderlich und geboten, um fortdauerndes rechtswidriges Verwaltungshandeln zu verhindern.

III.

Die Nichterhebung von Verwaltungskosten beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen



Carolin Schreck
Vizepräsidentin

Anlage

Empfangsbekanntnis

